

**Satzung**  
**des Vereins „Die Aufgeweckten“**  
(geändert am 23.04.2009)

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Die Aufgeweckten“.  
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) **Sitz des Vereins ist Schwarzheide.**

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen, sowie die Beratung von Eltern, Erziehern und Lehrern dieser Kinder. Der Verein will Voraussetzungen schaffen, die der Entfaltung der besonderen Fähigkeiten der Kinder und deren Umsetzung in Leistung förderlich sind.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen die Entwicklung der ganzen Persönlichkeit begabter/ hochbegabter Kinder, die Begabtenförderung von Vorschulkindern und Schulkindern, sowie die Beratung und Unterstützung von Eltern, Lehrern und Erziehern begabter/ hochbegabter Kinder.

Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Intelligenzdiagnostik sowie Psychodiagnostik
- b) Sonderpädagogisch -therapeutische Einzelbetreuung der Kinder
- c) Erlernen und Anwenden von Entspannungsverfahren
- d) Angebote von Denksportarten, zum Umgang mit Medien und zur musikalischen Förderung
- e) Zusammenarbeit mit dem Gymnasium
- f) Besuch von Kinderuniversitäten, Museen und Planetarien
- g) Teilnahme an naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften an Gymnasien
- h) Arbeit mit Theaterpädagogen
- i) psychotherapeutische Betreuung psychischemotional auffälliger begabter Kinder
- j) psychomotorische Einzel- und Gruppenförderung
- k) Einzelgespräche und geleitete Gruppengespräche für Eltern begabter Kinder
- l) Sensibilisierung und Weiterbildung von Erziehern und Lehrern

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr beginnt am 16.06.2006 und endet am 31.12.2006.

Das Planungsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

**(1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Familie werden, deren Kind(er) als begabtes/ hochbegabtes Kind erkannt wurde(n).**

(2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele im Sinne von § 2 der Satzung unterstützt.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

**Der Vorstand** entscheidet abschließend über den Antrag.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,

b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres

Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist,

c) durch Ausschluss aus dem Verein oder

d) durch Streichen aus der Mitgliederliste.

unter

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb von vier Wochen Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Für die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein entsprechendes Mitglied. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Gremium des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Kassenberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl des Kassenprüfers
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beschlussfassung zur Beitragsbefreiung dieser
- i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal zu Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres (innerhalb der ersten drei Monate) einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- . Bericht des Vorstands
- . Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- . Bericht des Kassenprüfers
- . Entlastung des Vorstands
- . Verabschiedung der Beitragsordnung.

(4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können schriftlich bis zu einer Woche vor der festgelegten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(6) Jede gemäß der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen schriftlich bestätigten Vertreter des Mitglieds

ausgeübt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen.

Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins können nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(8) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers erfolgt offen und in getrennten Wahlgängen. Für die Wahl der Kandidaten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein

Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

a) Vorsitzenden

**b) ersten stellvertretenden Vorsitzenden**

**c) zweiten stellvertretenden Vorsitzenden**

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, im Gründungsjahr für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Vorbereitung oder Bearbeitung einsetzen.

(5) Der Vorsitzende lädt schriftlich zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über Beschlüsse der Vorstandssitzung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll zu fertigen, **welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist**. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, im Gründungsjahr für die Dauer von drei Jahren. Diese Person darf nicht

dem Vorstand angehören.

(2) Der Kassenprüfer hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Des Weiteren kontrolliert er den Eingang der Mitgliedsbeiträge.

Dem Kassenprüfer müssen dafür sämtliche Unterlagen durch den Vorstand zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### § 12 Haftung

Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.

#### § 13 Datenschutz

Alle persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der BRD behandelt.

#### § 14 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V., zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2.

#### § 15 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitglieder der Gründungsversammlung in Kraft.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Register bzw. vom Finanzamt verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen.

(3) Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen

**Die Satzungsänderung wurde am 23.04.2009 beschlossen.**